



NR. 487 | 11.11.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats

der Folkwang Universität der Künste

vom 06.11.2024



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 6 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 14. Dezember 2023 erlässt der Senat der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt: Wahl zur*zum Rektor*in und der Prorektor*innen

- § 2 Wählbarkeit für das Amt zur*zum Rektor*in
- § 3 Wahlleiter*in
- § 4 Senat
- § 5 Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess
- § 6 Wahlverfahren
- § 7 Wahlhandlung
- § 8 Wahlergebnis
- § 9 Wahl der Prorektor*innen

Zweiter Abschnitt: Wahl zur*zum Kanzler*in

- § 10 Wahl zur*zum Kanzler*in

- § 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Wahl von

- Rektor*in
- Prorektor*innen
- Kanzler*in

als Mitglieder des Rektorats der Folkwang Universität der Künste im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 KunstHG NRW.



Erster Abschnitt: Wahl zur*zum Rektor*in und der Prorektor*innen

§ 2

Wählbarkeit für das Amt zur*zum Rektor*in

(1) Wählbar sind gemäß § 18 Absatz 3 KunstHG NRW die an der Folkwang Universität der Künste tätigen Professor*innen, die im Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Auf Beschluss des Senats kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. In diesem Fall kann gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung auch eine Person zur*zum Rektor*in gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige*r der Folkwang Universität der Künste ist. Die*Der Bewerber*in muss grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

(3) Die Amtszeit beträgt nach § 6 Absatz 6 Grundordnung vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Wahlleiter*in

(1) Wahlleiter*in ist die*der Kanzler*in. Ihre*Seine Vertretung ist das lebensälteste Senatsmitglied.

(2) Sie*Er beruft den Senat zu den Sitzungen für die Wahl zur*zum Rektor*in ein und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

(3) Die*Der Wahlleiter*in wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch eine vom Senat bestimmte Person unterstützt. Das Gremium bestimmt auch ihre Stellvertretung.

§ 4

Senat

(1) Zuständig für die Wahl zur*zum Rektor*in ist gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 KunstHG NRW der Senat der Folkwang Universität der Künste. Der Senat setzt eine Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess ein.

(2) Der Senat beschließt über den Wahlzeitraum, die Verfahrensfristen und die Formulierung der Stellenausschreibung mit relativer Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.



(3) Der Senat beschließt das Anforderungsprofil und die Kriterien für die Bewertung der Bewerbungen mit relativer Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei 3,5-fachen Stimmgewichtung der Hochschullehrer*innen. Auf dieser Basis ist die Stellenausschreibung zu formulieren.

§ 5

Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess

(1) Mitglieder einer Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess (im Folgenden: Senatskommission) sind amtierende Senator*innen. Die Senatskommission besteht aus

- Ein*e Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- Ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- Ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
- Ein*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden.

Die Kommission ist geschlechtsparitätisch zu besetzen.

(2) Die*Der Kanzler*in nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Senatskommission teil. Der Senatskommission soll zusätzlich ein externes beratendes Mitglied angehören, das sich über eine Expertise auf den zu vergebenden Posten ausweist.

Die Senatskommission wird durch eine*n Mitarbeiter*in der Hochschulverwaltung mit juristischer Expertise unterstützt.

Zudem ist gem. § 22 Absatz 1 Satz 3 KunstHG NRW die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen zu laden.

(3) Die Senatskommission trifft sich unverzüglich nach ihrer Wahl zur ersten konstituierenden Sitzung und wählt eine*n Vorsitzende*n aus den eigenen Reihen.

Die Sitzungen der Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess sind nicht öffentlich.

(4) Die Senatskommission bereitet die eingegangenen Bewerbungen auf. In Absprache mit dem jeweils für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernat klärt sie zunächst ab, ob die Bewerbungen den formalen Anforderungen des Stellenprofils genügen.

(5) Die Senatskommission prüft die Bewerbungen nach den vom Senat festgelegten Auswahlkriterien auf ihre Einschlägigkeit. Sie beschließt über einen Vorschlag an den Senat, welche Bewerber*innen zu einem Auswahlgespräch (Vortrag mit Diskussion sowie Fragenrunde) eingeladen werden sollen, und kann die Bewerbungen in eine Reihenfolge bringen.

(6) Die Senatskommission beschließt einen Vorschlag für den Senat über den Inhalt der Auswahlgespräche (Thema des Vortrags und Fragenkatalog).

§ 6**Wahlverfahren**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen sind alle betroffenen Mitglieder des Senats von der Beratung und Abstimmung im Wahlverfahren auszuschließen. Die Klärung etwaiger Befangenheitsgründe bei den Senatsmitgliedern erfolgt vor der ersten Auswahl Sitzung.

(2) Der Senat entscheidet anhand der Auswahlkriterien in geheimer Abstimmung über die zu den Auswahlgesprächen einzuladenden Bewerber*innen mit relativer Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei 3,5-fachen Stimmgewichtung der Hochschullehrer*innen. Er ist an den von der Senatskommission unterbreiteten Vorschlag und die vorgenommene Reihung nicht gebunden.

Die Entscheidung, welches der Leistungsmerkmale oder Abwägungskriterien bei der Abwägung ausschlaggebend gewichtet werden soll, ist allein der Wahlentscheidung des Senats zugewiesen. Das Gleiche gilt über die Entscheidung, ob die von den Bewerber*innen im unterschiedlichen Maß verwirklichten Leistungs- oder Beurteilungsmerkmale kompensatorisch - mit dem Ergebnis annähernd gleicher Qualifikation - zu werten sind und die Auswahl in der Folge auf Hilfskriterien zu stützen ist.

(3) Der Senat beschließt über den Inhalt der Auswahlgespräche mit relativer Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei 3,5-fachen Stimmgewichtung der Hochschullehrer*innen.

(4) Die Auswahlgespräche mit den Bewerber*innen werden in einer öffentlichen Sitzung des Senats geführt. Im Anschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung eine Gesamtbewertung der Bewerber*innen durch den Senat (Aussprache) anhand der Auswahlkriterien auf der Grundlage aller verfügbaren Erkenntnismittel hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

§ 7**Wahlhandlung**

(1) Der Wahlhandlung geht in nichtöffentlicher Sitzung eine abschließende Aussprache über alle Bewerber*innen, die sich vorgestellt haben, voraus. Haben sich mehr als drei Bewerber*innen vorgestellt, findet zunächst eine Abstimmung statt, welche maximal drei Bewerber*innen zur Wahl gestellt werden sollen. Für die Abstimmung gilt Absatz 2 entsprechend; dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu drei Stimmen. Sollte die Abstimmung kein Ergebnis zeitigen, wird nach einer Aussprache eine zweite Abstimmung durchgeführt; dabei bleibt oder bleiben der*die Bewerber*innen mit dem schlechtesten Abstimmungsergebnis unberücksichtigt.

(2) Die Wahl ist geheim in einer öffentlichen Senatssitzung. Gewählt wird gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 KunstHG NRW, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereint bei 3,5-fachen Stimmgewichtung der Hochschullehrer*innen; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



(3) Wird die erforderliche Mehrheit der Stimmen auch im 2. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 3. und letzter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerber*innen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, beendet die*der Wahlleiter*in das Wahlverfahren und stellt fest, dass der Wahlgang ohne Ergebnis beendet wird. Für den Fall, dass mehr als 2 Bewerber*innen durch Stimmgleichheit in eine Stichwahl gelangen müssten, findet kein 3. Wahlgang statt. In beiden Fällen entscheidet der Senat nach Bericht durch die*den Wahlleiter*in über die Einzelheiten für eine Wiederholung des Wahlverfahrens.

(4) Der Senat kann über die*den unterlegene*n Bewerber*innen eine Abstimmung über die Wahl einer*s Nachrücker*in durchführen. Für die Abstimmung gilt Absatz 2 entsprechend und für die Wahl Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Wahlergebnis

Im Falle eines Ergebnisses gemäß § 8 Absatz 1 stellt die*der Wahlleiter*in das Wahlergebnis fest und schlägt gemäß § 18 Absatz 4 KunstHG NRW die*den Gewählte*n unverzüglich dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vor; dabei wird sie*er von dem für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernat unterstützt.

§ 9

Wahl der Prorektor*innen

(1) Die Prorektor*innen und die Tätigkeitsbereiche, die sie innehaben sollen, werden nach § 16 Absatz 1 Satz 2 KunstHG NRW vom Senat auf Vorschlag der*des Rektor*in mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums bei 3,5-fachen Stimmgewichtung der Hochschullehrer*innen in getrennten Wahlgängen gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Die Wahl ist geheim.

(2) Wählbar als Prorektor*innen sind gemäß § 6 Absatz 5 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, wenn die Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt.

(3) Die Amtszeit beträgt nach § 6 Absatz 6 Grundordnung vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zweiter Abschnitt: Wahl der*des Kanzler*in



§ 10

Wahl der*des Kanzler*in

(1) Wählbar für das Amt zur*zum Kanzler*in sind gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 KunstHG NRW Personen, die eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Die zu besetzende Stelle ist zuvor auszuschreiben.

(2) Zuständig für die Wahl ist gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 KunstHG NRW der Senat, der die*den Kanzler*in mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums wählt.

Für ihre Durchführung gelten § 3 bis § 7 entsprechend. Abweichend vom § 3 Absatz 1 Satz 1 ist Wahlleiter*in die*der amtierende Rektor*in. Abweichend vom § 5 Absatz 2 Satz 1 nimmt die*der amtierende Rektor*in als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Senatskommission zur Unterstützung bei dem Auswahlprozess teil.

(3) Die*Der gewählte Kanzler*in wird entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 1 KunstHG NRW auf Vorschlag der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren zur*zum Beamt*in auf Zeit ernannt.

Im Falle der ersten Wiederwahl erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit; die*der Kanzler*in ist verpflichtet, das Amt aufgrund eines zweiten Ernennungsvorschlags der Kunsthochschule weiterzuführen. Wiederernennung ist zulässig.

§ 11

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.11.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 06.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob